Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Stadt Duisburg 25.02.2026
Az.: 112-63.0007/24/7.27.1

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Stadt Duisburg hat der König Brauerei GmbH mit Bescheid vom 25.02.2026 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Brauerei mit einer Produktionskapazität von 3000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag oder 6 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist (Nr. 7.27.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) am Standort Friedrich-Ebert-Straße 308 in 47139 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblätter:

Reference Document for the Food, Drink and Milk Industries (12.2019)

Im Auftrag

gez. Baumgärtner

Der Oberbürgermeister
**Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz**
Untere Immissionsschutzbehörde
63 · Stadtverwaltung Duisburg · 47049 Duisburg

DUISBURG am Rhein

# Genehmigungsbescheid

für die

König-Brauerei GmbH

zum Antrag
Errichtung eines neuen Sudhauses inkl. Malztransport und Teilabriss des Bestands

am Standort
Friedrich-Ebert-Str. 308
47139 Duisburg

Az.: 112-63.0007/24/7.27.1
vom 25.02.2026

# Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS ..... 2
GLOSSAR ..... 3
I. ENTSCHEIDUNGEN ..... 4
1. ENTSCHEIDUNGSSATZ ..... 4
2. ART DES VERFAHRENS ..... 4
3. EINGESCHLOSSENE GENEHMIGUNGEN ..... 4
4. KOSTENENTSCHEIDUNG ..... 5
5. GEBÜHRENFESTSETZUNG ..... 5
II. INHALTSBESTIMMUNGEN ..... 6
1. GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG ..... 6
2. BETRIEBSEINHEITEN ..... 6
3. BETRIEBSZEITEN ..... 7
4. GENEHMIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN ..... 7
III. NEBENBESTIMMUNGEN ..... 8
1. ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN ..... 8
2. BAUORDNUNGSRECHT ..... 9
3. IMMISSIONSSCHUTZRECHT ..... 9
4. ARBEITSSCHUTZ ..... 11
IV. HINWEISE ..... 12
1. ALLGEMEINE HINWEISE ..... 12
2. ARBEITSSCHUTZRECHT ..... 12
V. BEGRÜNDUNG ..... 14
1. ALLGEMEINES ..... 14
2. RECHTLICHE BEGRÜNDUNG DER ENTSCHEIDUNG ..... 15
3. ERGEBNIS DER PRÜFUNG ..... 17
4. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG ..... 17
5. BEGRÜNDUNG DER GEBÜHRENENTSCHEIDUNG ..... 17
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG ..... 20
ANHANG I - ANTRAGSUNTERLAGEN ..... 21

# Glossar

| | |
|---|---|
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW |
| BauO NRW 2018 | Landesbauordnung 2018 – Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen |
| BaustellV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| GebG | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| VV BImSchG | Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| ZustVU | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW |

# I. Entscheidungen

Auf den Antrag vom 12.07.2024, zuletzt ergänzt am 24.11.2025, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Immissionsschutzbehörde.

## 1. Entscheidungssatz

Der König-Brauerei GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 BImSchG in Verbindung mit
- § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der
- Ziffer 7.27.1 des Anhang I der 4. BImSchV in Verbindung mit
- § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur

- Teilabbruch des vorhandenen Sudhauses
- Errichtung des neuen Sudhauses inkl. Malztransport

am Standort Friedrich-Ebert-Str. 308 in 47139 Duisburg, Gemarkung Beeck, Flur 23, Flurstück 759 erteilt.

## 2. Art des Verfahrens

Es handelt sich um eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG Abs. 2 was als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG i.V.m § 10 BImSchG erfolgt.

## 3. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidung mit ein:

- Die baurechtliche Genehmigung gemäß § 65 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 ).

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

## 4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

## 5. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

[redacted]

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Stadt Duisburg auf das angegebene Konto bei der Stadtsparkasse Duisburg

**IBAN: DE05 3505 0000 0200 2004 00**

**BIC: DUISDE33XXX**

unter Angabe des Verwendungszwecks

[redacted]

und des Aktenzeichens

**112-63.0007/24/7.27.1**

zu überweisen.

Hinweis: Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

# II. Inhaltsbestimmungen

## 1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb von:

1. Teilabbruch des vorhandenen Sudhauses (Genehmigung zum vorzeitigen Beginn gem. §8a BImSchG vom 19.11.2024)
    a. Umverlegung der Rohrleitungen für Versorgungsmedien (Wasser, Bier, Luft) und Vorbereitung für den Neubau
2. Errichtung des neuen Sudhauses
    a. Umbau des Malztransports
    b. Errichtung und Betrieb einer Nassschrotmühle
    c. Errichtung und Betrieb einer Malzentstaubungsanlage
    d. Errichtung und Betrieb der Würzekocheinrichtung mit Pfannendunstkondensator sowie der Maische- und Läuterbottiche, des Whirpools und des Würzekühlers
    e. Errichtung eines Trebersilos mit LKW-Verladung
    f. Anschluss der Rohrleitungen für Versorgungsmedien

## 2. Betriebseinheiten

Die Gesamtanlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

| | |
|---|---|
| BE 1 | Würzeerzeugung* |
| BE 2 | Gärung, Lagerung, Filtration, Entalkoholisierung |
| BE 3 | Keg |
| BE 4 | Flaschenbier |
| BE 5 | Sekundärmedien* |
| BE 6 | Dampfversorgung |
| BE 7 | Wärmerückgewinnung |

* - Änderung

## 3. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der

- Produktion sind von Montag bis Samstag von 0:00 bis 24:00 Uhr, Sonntag 0:00 bis 14 Uhr und am Feiertag in Ausnahmefällen.
- Verladung sind Montag bis Freitag 05:30 bis 24:00 Uhr, Samstag 6:00 bis 22:00 Uhr. Sonn- und Feiertags findet keine Verladung statt.

## 4. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrundeliegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

# III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

## 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

### 1.1. Bereithalten des Genehmigungsbescheides

Diese Genehmigung, einschließlich der dazugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte in analoger oder digitaler Form jederzeit bereitzuhalten und den zuständigen Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### 1.2. Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg ist die Umsetzung der beantragten, sowie durch Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlichen Maßnahmen und der Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

### 1.3. Abnahmeprüfung

Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (VV BImSchG) ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzusprechen.

Spätestens bei der Abnahme sind die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen – sofern keine anderen Termine festgelegt wurden – vorzulegen.

### 1.4. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Zustellung, wenn die geänderte Anlage bis dahin nicht in Betrieb genommen wurde.

### 1.5. Informationspflicht gegenüber den Behörden / Betriebsstörungen

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte, unverzüglich telefonisch oder E-Mail zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen im Betriebstagebuch „Störungen“ zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

a) Art der Störung,
b) Ursache der Störung,
c) Zeitpunkt der Störung,

d) Dauer der Störung,
e) Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),
f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Der Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung zuzusenden.

# 2. Bauordnungsrecht

## 2.1. Bauüberwachung

Die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Sicht ist frühzeitig beim Prüfingenieur zu beantragen.

## 2.2. Fertigstellung

Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz – Abteilung Untere Bauaufsicht – ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

## 2.3. Bereithalten der Bauvorlagen

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

# 3. Immissionsschutzrecht

## 3.1. Sudprozess

3.1.1.

Der Sudprozess ist so zu gestalten, dass Maßnahmen zur Energierückgewinnung angewendet werden können. Insbesondere sind die Würzekocheinrichtung so zu gestalten und betreiben, dass eine Energierückgewinnung erfolgt. Während des Würzekochvorgangs darf nur zu Beginn und bei Erreichen der Kochtemperatur Abgas für eine Dauer von maximal 5 Minuten abgeleitet werden. In der übrigen Zeit ist ein geschlossener Kochvorgang zu betreiben.

3.1.2.

Der Brüden der Würzepfanne darf als Abgas nur abgeleitet werden, wenn der Pfannendunstkondesator in Betrieb ist.

## 3.2. Luftverunreinigende Stoffe

### 3.2.1. Bauliche und betriebliche Anforderungen

#### 3.2.1.1. Sudprozess

Der Sudprozess ist so zu gestalten, dass Maßnahmen zur Energierückgewinnung angewendet werden können. Insbesondere sind die Würzekocheinrichtung so zu gestalten und betreiben, dass eine Energierückgewinnung erfolgt. Während des Würzekochvorgangs darf nur zu Beginn und bei Erreichen der Kochtemperatur Abgas für eine Dauer von maximal 5 Minuten abgeleitet werden. In der übrigen Zeit ist ein geschlossener Kochvorgang zu betreiben.

#### 3.2.1.2. Brüden der Würzepfanne

Der Brüden der Würzepfanne darf als Abgas nur abgeleitet werden, wenn der Pfannendunstkondesator in Betrieb ist.

### 3.2.2. Malzentstaubungsanlage

#### 3.2.2.1. Schornsteinhöhe und Abgasvolumenstrom

Der Schornstein der Malzentstaubungsanlage ist mit einer Mündungshöhe von 25 m über Grund sowie einem Mündungsinnendurchmesser von 0,9 m, entspricht einer Mündungsfläche von 0,636 $m^2$, zu errichten. Der Abgasvolumenstrom ist auf maximal 20.800 $m^3/h$ beschränkt.

#### 3.2.2.2. Emissionsbegrenzung

Die staubförmigen Emissionen der gereinigten Abgase der Malzentstaubungsanlage, angegeben als Gesamtstaub, dürfen die Massenkonzentration 2,5 $mg/m^3$ nicht überschreiten. Die staubförmigen Emissionen der gereinigten Abgase der Malzentstaubungsanlage, angegeben als Feinstaub PM10, dürfen die Massenkonzentration 5 $mg/m^3$ nicht überschreiten. Die Messergebnisse sind auf den Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) zu beziehen.

#### 3.2.2.3. Vorgaben für die Emissionsmessung der Quelle Malzentstaubungsanlage

Zur Überprüfung der Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.2.2.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte, hat eine erstmalige Messung nach Inbetriebnahme und wiederkehrende Messungen zu erfolgen. Die Messungen sind nach Maßgabe der Ziffer 5.3.2 der TA Luft durchzuführen. Für die Messungen ist an geeigneter Stelle ein Messplatz vorzusehen, der der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht. Danach hat die Erstmessung nach Erreichen des ungestörten Betriebes, frühstens aber nach 3 Monaten uns spätestens 6 Monaten zu erfolgen.

Nach der Inbetriebnahme Messung ist die wiederkehrende Messung jährlich durchzuführen.

Der erstellte Messbericht ist der zuständigen Behörde spätestens 12 Wochen nach Messung zu übermitteln, dies kann auch elektronisch erfolgen.

#### 3.2.3. Würzekocheinrichtung

##### 3.2.3.1. Schornsteinhöhe und Abgasvolumenstrom

Der Schornstein der Würzekocheinrichtung ist mit einer Mündungshöhe von 25 m über Grund sowie einem Mündungsinnendurchmesser von 0,7 m, entspricht einer Mündungsfläche von 0,385 $m^2$, zu errichten.

### 3.3. Geräuschemissionen

Die Geräuschimmissionen der verfahrenstechnischen und raumlufttechnischen Anlagen des Sudhauses dürfen den Gesamt-Schallleistungspegel von $L_{WA}$ = 95 dB(A) nicht überschreiten. Der Gesamt-Schallleistungspegel ermittelt sich aus der Summe der einzelnen Schallleistungspegel der Anlagen des Sudhauses. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Behörde innerhalb von 6 Monaten nachzuweisen, dass der Gesamt-Schallleistungspegel von $L_{WA}$ = 95 dB(A) nicht überschritten wird.

## 4. Arbeitsschutz

### 4.1. Brandschutz

Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept vom 06.07.2024 der Fa. TÜV Rheinland Industrie Service GmbH mit Index A.2 (Vorgang: 572-MBE/ 0269134034 / 1193820) ergeben, sind zu beachten und umzusetzen.

# IV. Hinweise

## 1. Allgemeine Hinweise

### 1.1. Außerbetriebnahme der Anlage

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der geplanten endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage unverzüglich unaufgefordert schriftlich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.

Nach Betriebseinstellung sind eventuell vorhandene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Das ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. Abs. 1 Satz BGB ) anzuzeigen.

### 1.2. Änderung der Anlage

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

## 2. Arbeitsschutzrecht

### 2.1. Baustellenverordnung

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Baustellenverordnung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

## 2.2. Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Die zu erstellenden Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten: – Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung – Die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes – Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

## 2.3. Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung). Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln

## 2.4. Beauftragte Personen

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

## 2.5. Fremdfirmen

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

# V. Begründung

## 1. Allgemeines

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen gemäß § 4 BImSchG einer entsprechenden Genehmigung. Die Bundesregierung hat durch die 4. BImSchV die Anlagen bestimmt die einer Genehmigung bedürfen, wozu sie nach § 4 Abs. 1 BImSchG berechtigt ist.

Die vorliegende Anlage ist nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Ziffer 7.27.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig.

Die König-Brauerei GmbH hat als Antragstellerin am 12.07.2024 die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für den Abriss eines Gebäudeteils des Bestandssudhauses, sowie die Um-/Neuverlegung der Rohrleitungen der Versorgungsmedien beantragt und mit Bescheid (Az.: 112-63.0007/24/7.27.1-8a) vom 19.11.2024 zugelassen.

Der Antrag umfasst den unter Inhaltsbestimmungen genannten Gegenstand.

Für die Erteilung der Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Duisburg gegeben.

Das Verfahren wurde gemäß § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, da diese Vorgehensweise für eine derartige Anlage gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV vorgesehen ist.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, sofern sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde durch die Stadt Duisburg – Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Immissionsschutzbehörde – und den beteiligten Behörden nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) überprüft.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die nachstehend aufgeführten Behörden zur Stellungnahme aufgefordert:

- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde mit Feuerwehr
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, Technischer Arbeitsschutz
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

## 2. Rechtliche Begründung der Entscheidung

### 2.1. Immissionsschutzrecht

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi VwV), der TA Luft und der TA Lärm konkretisiert. Die Antragsunterlagen zeigen, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Die NaGeMI VwV stellt die Umsetzung des Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie dar.

Die durch die Nebenbestimmungen der Nr. 3.2 ergeben sich aus den Anforderungen der Nr. 5.4.7.27 NaGeMi VwV. Laut den Antragsunterlagen ist der ist der Sudprozess so gestaltet, dass Energie sparsam eingesetzt wird und an möglichen Stellen zurückgewonnen wird, wie zum Beispiel dem Pfannendunstkondensator. Gleichzeitig werden durch den Pfannendunstkondensator die Geruchsemissionen minimiert. Die Malzhandhabung ist bei dem neuen Sudhaus so gestaltet, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch emittierte Malzstäube entstehen. Alle relevanten Punkte, an denen Malzstäube entstehen könnten, werden durch die zentrale Malzentstaubungsanlage erfasst. Das Malz wird mit einer Nassschrotmühle gemahlen. Die malzstaubhaltigen Abgase werden durch eine zentralen Malzentstaubungsanlage gefiltert, sodass der Emissionsgrenzwert der Nr. 5.4.7.27 NaGeMi VwV eingehalten wird.

Die Abgase der Malzentstaubungsanlage und der Würzekocheinrichtung mit Pfannendunstkondensator werden über Schornsteine abgeleitet. Die erforderliche Schornsteinhöhe wurde im Gutachten des TÜV Nord mit der Auftragsnummer 8000693112 / 825IPG024 vom 24.11.2025 plausibel dargestellt und der Einzelfallbetrachtung nach der Nr. 5.5.2.1 Abs. 9 TA Luft wird stattgegeben. In dem Gutachten wurde dargestellt, dass auf Grund der geringen Emissionsmassenströme des Malzstaubs, Gesamtstaub, bei einer Schornsteinhöhe von 25 m über Grund, die

Anforderungen an die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden. Die Abgase der Würzekocheinrichtung enthalten hauptsächlich Geruchsstoffe, sodass für diesen Abgasstrom die Nr. 2.1 Anhang 7 TA Luft zu betrachten ist. Bei der Höhe von 25 m über Grund wird laut der Prognose auf keiner Beurteilungsfläche die Häufigkeit der Jahresgeruchsstunden von 6 % überschritten.

Die Vorsorge und der Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind sichergestellt.

In der Schallemissionsprognose des TÜV Nord mit der Auftragsnummer 824SST118a / 8000689340 vom 25.10.2025 wird plausibel dargestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb des neuen Sudhauses keine schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche entstehen. Entsprechend er Schallemissionsprognose wurde in der Nebenbestimmung 3 der Schalleistungspegel der verfahrenstechnischen und raumlufttechnischen Anlagen auf einen Schalleistungspegel von 95 dB(A) begrenzt. Durch die Begrenzung des Schalleistungspegel auf 95 dB(A) liegt der Beurteilungspegel des Sudhauses 10 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes des maßgeblichen Immissionsortes. Somit liegt der Immissionsort nicht im Einwirkungsbereich des Sudhauses. Es entstehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Lichtemissionen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen könnten, entstehen nicht.

Eine Anpassung des Ausgangszustandsberichts ist nicht erforderliche, da keine Änderung der relevant gefährlichen Stoffe und des Untersuchungsbereich in Vergleich zum Ausgangszustandsberichts von 07.10.2016 besteht.

Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung werden nicht überschritten.

Mit den formulierten Nebenbestimmungen werden die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten sowie der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, erfüllt.

Allgemeine Vorprüfung UVPG

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn das Vorhaben in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Das beantragte Vorhaben fällt unter Nummer 7.26.1 „Errichtung und Betrieb einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von 6 000 hl Bier oder mehr je Tag, wenn die Brauerei an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist“ der Anlage 1 zum UVPG.

Für des beantragte Vorhaben wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es ist in Anlage 1 Spalte 2 Nr. 7.26.1 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet, womit eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt werden musste.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. §§ 7 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 4 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Entsprechend § 5 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite https://www.uvp-verbund.de bekanntgeben.

## 3. Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung des Antrags führt zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

## 4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind gem. § 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) von der Antragstellerin als Kostenschuldnerin zu tragen.

## 5. Begründung der Gebührenentscheidung

Die Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung nach den § 16 BImSchG ergibt sich aus Tarifstelle 4.6.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW / nachfolgend wird auf den Verweis auf die Gebührenordnung bei Nennung der Tarifstellen verzichtet) unter berücksichtigt der Errichtungskosten einerseits und anderseits nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen. Die höchste Gebühr ist zu nehmen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

### 5.1. Gebühr nach Errichtungskosten

Die für die Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Investitionskosten E für die beantragte Anlage werden auf [redacted] festgesetzt.

[redacted]

### 5.2. Gebühr der UVP-Vorprüfung

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 UVPG errechnet sich die Gebühr gem. Tarifstelle 8.3.5 nach Zeitaufwand entsprechend der Tarifstelle 8.1.1. Insgesamt war ein Zeitaufwand von 2 Stunden hierfür notwendig. Unter Berücksichtigung des Stundensatzes von 72,10 Euro, für die Laufbahngruppe 2.1 und entsprechend eingruppierte Regierungsbeschäftigte, nach dem Richtwerte-Erlass 2025 des Ministeriums für Inneres errechnet sich die Gebühr zu:

[redacted]

Die Gebühr ist entsprechend § 4 AVwGebO NRW auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Damit beträgt die Gebühr:

[redacted]

### 5.3. Gebühr nach eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, zu entrichten.

5.3.1. Gebühren der baurechtlichen Genehmigung

Die beantragte Genehmigung beinhaltet auch die baurechtliche Genehmigung.

Nach Tarifstelle 3.1.4.1.3 ist für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von §65 der Landesbauordnung 2018 eine Gebühr von 13,-- Euro je 1.000,- Euro der auf 500,-- Euro

aufgerundeten Rohbausumme von [redacted] zu erheben, jedoch mindestens 50,- Euro.

[redacted]

### 5.4. Gebühr nach behördlicher Entscheidung

Die höchste Gebühr nach und bzw. Tarifstelle 4.6.1.1.1 (Ziffer 5.1) und Tarifstelle 3.1.4.1.4.2 (Ziffer 5.3) ist die Gebühr der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Höhe von

[redacted]

Gem. Nr. 3 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 gilt: „Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, […] werden […] insgesamt ein Zehntel der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.2 […] auf die entstehende […] Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet."

Mit Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 19.11.2024 mit Aktenzeichen 112-63.0007/24/7.27.1-8a wurde eine Gebühr in Höhe von [redacted] Euroerhoben. Damit ergibt sich eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 zu:

[redacted]

Gem. § 4 Satz 2 der AVwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge auf halbe volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Damit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von:

[redacted]

# VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, in Düsseldorf zu erheben.

Im Auftrag

Julia Baumgärtner

Anhang I Verzeichnis der Antragsunterlagen

# Anhang I - Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde, die in drei Ordnern zusammengestellt sind. Insgesamt umfasst der Genehmigungsantrag 320 Seiten und der Genehmigungsbescheid 21 inklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Glossar und Anhang.

| Kapitel | Bezeichnung | Antragsseite |
|---|---|---|
| 1 | Ermittlung der Schornsteinhöhe | |
| 2 | Antrag/Formulare | |
| 3 | Pläne | |
| 4 | Genehmigungshistorie | |
| 5 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | |
| 6 | Technische Daten/Formulare | |
| 7 | Pläne/Statik | |
| 8 | Brandschutzkonzept | |
| 9 | Arbeitsschutz | |
| 10 | Bodengutachten | |
| 11 | Sicherheitsdatenblätter | |
| 12 | Schalltechnische Stellungnahme | |